

§ 2 NÖ LAV 2015

NÖ LAV 2015 - NÖ Landschaftsabgabeverordnung 2015

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Diese Hebesätze sind für die Berechnung der Landschaftsabgabe für die ab dem 1. Jänner 2024 gewonnenen mineralischen Rohstoffe heranzuziehen.

In Kraft seit 01.01.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at